

Zweite Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (2. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLVS

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Bundesregierung entsendet Soldaten des Bundesheeres zu einem Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer auf Basis des § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, hat im vorliegenden Fall die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss mit Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Ziel(e)

Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse sowie deren Durchsetzung im Rahmen des Auslandseinsatzes im südlichen zentralen Mittelmeer nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz:

Bestimmung der im Völkerrecht begründeten Befugnisse der nach § 1 Z 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in das südliche zentrale Mittelmeer im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen in Umsetzung der Anforderung des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55 in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2013.

Folgende Befugnisse und Mittel werden bestimmt:

- Datenverwendung
- Auskunftsverlangen
- Kontrolle und Durchsuchung von Personen
- Vorläufige Festnahme von Personen
- Wegweisung von Personen
- Verkehrsleitung auf See
- Anhaltung, Betretung, Durchsuchung, Sicherstellung und Entsorgung von Sachen

- Beendigung von Angriffen
- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gewährleistung eines angemessenen solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe." der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten und Sport im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Erlassung der Verordnung durch die für die Entsendung zu diesem Auslandseinsatz zuständigen Organe nach § 2 KSE-BVG, dh durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 642155442).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Am 18. Mai 2015 beschloss der Rat der Europäischen Union (Beschluss GASP 2015/778) die Etablierung einer militärischen Operation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED). Durch diese Operation soll in Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht das Geschäftsmodell der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetze im südlichen zentralen Mittelmeer unterbunden werden.

Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen und in Einklang mit den Anforderungen des Völkerrechts durchgeführt. Die EU NAVFOR MED Operation SOPHIA wird

1. in einer ersten Phase durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen auf hoher See in Einklang mit dem Völkerrecht die Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken unterstützen,
2. in einer zweiten Phase
 - a) im Rahmen des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten, auf hoher See Schiffe anhalten und durchsuchen, beschlagnahmen und umleiten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden,
 - b) in Einklang mit etwaigen anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder mit Zustimmung des betroffenen Küstenstaates unter den in der betreffenden Resolution oder in der Zustimmung festgelegten Bedingungen auf hoher See oder in den Hoheitsgewässern und inneren Gewässern dieses Staates Schiffe anhalten und durchsuchen, beschlagnahmen und umleiten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden,
3. in einer dritten Phase in Einklang mit etwaigen anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder mit Zustimmung des betroffenen Küstenstaates unter den in der betreffenden Resolution oder in der Zustimmung festgelegten Bedingungen im Hoheitsgebiet dieses Staates alle erforderlichen Maßnahmen - einschließlich der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung - gegen Schiffe und zugehörige Gegenstände ergreifen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden.

Mit der Resolution 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten ermächtigt, einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen Maßnahmen gegen Menschenschmuggel und Menschenhandel zu unternehmen.

Am 26. Oktober 2015 beschloss der Rat der Europäischen Union (Beschluss GASP 2015/1926) den Namen der Operation „EUNAVFOR MED“ durch den Namen „EUNAVFOR MED Operation SOPHIA“ zu ersetzen.

Mit der Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016 verurteilt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen „den Strom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach und aus Libyen unter Verstoß gegen das Waffenembargo“ und ermächtigt die Mitgliedstaaten einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen Überprüfungen zur Einhaltung des Waffenembargos durchzuführen sowie verbotene Artikel zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung).

Mit Beschluss (GASP) 2016/993 des Rates vom 20. Juni 2016 änderte der Rat der Europäischen Union den Beschluss (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) durch Erweiterung der Aufgaben der EU-Operation, insbesondere in Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf Hoher See vor der Küste Libyens.

Österreich beteiligt sich an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und bekräftigt damit seine aktive und solidarische Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie sein Engagement bei der Unterbindung von Menschenschmuggel und Menschenhandel sowie der Umsetzung des Waffenembargos.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 1. Dezember 2015, Beschl. Prot. 83 Pkt. 14, und Zustimmung des Hauptausschusses vom 17. Dezember 2015 wurde zur österreichischen Beteiligung an der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED

Operation SOPHIA) die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu zehn Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2016 beschlossen. Ebenfalls mit Beschluss der Bundesregierung vom 1. Dezember 2015, Beschl.Prot 83 Pkt. 18 und Zustimmung des Hauptausschusses vom 17. Dezember 2015 wurde dazu die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung), BGBl. II Nr. 443/2016, beschlossen.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F. – die Fortsetzung der Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG BVG von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres (bestehend aus Stabsangehörigen, Boarding Team(s) samt Führungs- und Verbindungsorganisation), von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten, einschließlich Auf- und Abbauarbeiten, und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac jeweils bis 31. Dezember 2017, bei einem vorherigen Ende der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, beschlossen.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben):

Mit Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) vom 18. Mai 2015 hat die Europäische Union die Durchführung einer militärischen Krisenbewältigungsoperation beschlossen, die dazu beiträgt, das Funktionieren der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetze im südlichen zentralen Mittelmeer zu unterbinden, indem Schiffe und an Bord befindliche Gegenstände, die von Schleusern oder Menschenhändlern benutzt oder mutmaßlich benutzt werden, in Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht auszumachen, zu beschlagnahmen und zu zerstören.

Die Aufgaben der ersten Phase der Operation dienen der Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken und umfassen das Sammeln von Informationen sowie die Durchführung von Patrouillen auf hoher See.

In der zweiten Phase der Operation werden Schiffe angehalten und durchsucht, beschlagnahmt und umgeleitet, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden.

In der dritten Phase werden alle erforderlichen Maßnahmen - einschließlich der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung - gegen Schiffe und zugehörige Gegenstände getroffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden.

Mit der Resolution 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten ermächtigt, einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen Maßnahmen gegen Menschenschmuggel und Menschenhandel zu unternehmen und ausdrückliche Befugnisse zur Kontrolle, Durchsuchung, Beschlagnahme von Schiffen vor der Küste Libyens erteilt.

Mit Beschluss (GASP) 2015/1926 des Rates vom 26. Oktober 2015 wurde Name der Operation in „EUNAVFOR MED Operation SOPHIA“ geändert.

Mit der Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016 verurteilt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen „den Strom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach und aus Libyen unter Verstoß gegen das Waffenembargo“ und ermächtigt die Mitgliedstaaten einzelstaatlich oder über Regionalorganisation Überprüfungen zur Einhaltung des Waffenembargos durchzuführen sowie verbotene Artikel zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung).

Mit Beschluss (GASP) 2016/993 des Rates vom 20. Juni 2016 änderte der Rat der Europäischen Union den Beschluss (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) durch Erweiterung der Aufgaben der EU-Operation. Die neu hinzugekommenen Aufgaben sind einerseits der Kapazitätsaufbau und die Schulung der libyschen Küstenwache sowie der libyschen Marine und andererseits ein Beitrag zum Informationsaustausch und zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf Hoher See vor der Küste Libyens. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA übernimmt innerhalb des vereinbarten, in den einschlägigen Planungsdokumenten festgelegten Operationsgebiets auf Hoher See vor der Küste Libyens die Kontrolle von Schiffen, die Libyen anlaufen oder verlassen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Schiffe unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo mittelbar oder unmittelbar Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern, und ergreift entsprechende Maßnahmen zur Beschlagnahme und Entsorgung dieser Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen — mit Einwilligung des Hafenstaats —, um diese Entsorgung zu ermöglichen, nach Maßgabe der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 2292 (2016).

Die aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen haben zur Umsetzung der durch den genannten Beschluss festgelegten und im vorliegenden § 1 dargestellten Aufgaben beizutragen.

Zu § 2 (Befugnisse und Mittel):

Die Befugnisse der aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in das südliche zentrale Mittelmeer im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA entsendeten Personen gründen sich auf die oben angeführten völkerrechtlichen Grundlagen und werden durch Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, dem Operationsplan und den Einsatzregeln näher beschrieben. Diese Dokumente setzen auf internationaler Ebene das Mandat der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA in operationeller und rechtlicher Hinsicht um.

Aufgrund dieser Dokumente ergeben sich für die aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA entsendeten Personen insbesondere die im vorliegenden § 2 Abs. 1 bis 3 dargestellten Befugnisse.

Abs. 1 betreffend die Verwendung von Daten stellt sicher, dass die entsendeten Organe jene Daten verwenden dürfen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Definition der „Verwendung der Daten“ ergibt sich aus § 4 Z 8 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBI. I Nr. 165/1999; darunter ist also jede Art der Handhabung von Daten, also sowohl das Verarbeiten (§ 4 Z 9 DSG 2000) als auch das Übermitteln (§ 4 Z 12 DSG 2000) von Daten zu verstehen. Die zugrunde liegenden Daten begründen im Hinblick auf die wirksame Aufgabenerfüllung im Auslandseinsatz „wichtige öffentliche Interessen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 bzw. § 9 Z 3 DSG 2000. Als Kreis der von der Datenanwendung Betroffenen sind aufgrund der internationalen Einsatzdokumente alle Personen zu definieren, deren Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Übermittlungsempfänger im Rahmen der Aufgaben der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA können nationale und internationale Bedarfsträger, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind, sein. Sofern ein Übermittlungsempfänger ein nationaler Bedarfsträger ist, sind jedenfalls die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 anzuwenden.

Die in Abs. 2 getroffene Regelung betreffend Auskunftsverlangen soll sicherstellen, dass die entsendeten Organe von Personen Auskünfte einholen dürfen, von denen anzunehmen ist, sie könnten für die Aufgabenerfüllung sachdienliche Hinweise geben.

Abs. 3 normiert jene Befugnisse die aufgrund der Sicherheitsratsresolution sowie der einsatzspezifischen Dokumente mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen:

- Kontrolle und Durchsuchung von Personen, insbesondere im Rahmen vorläufiger Festnahmen von Personen und zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen (Z 1): Im Rahmen des Einsatzauftrags gestatten die einsatzrechtlichen Dokumente Maßnahmen gegen Personen, die im Verdacht stehen, das Geschäftsmodell der Menschen-smuggel- und Menschenhandelsnetzwerke zu betreiben oder zu unterstützen. Dazu gehören auch die entsprechenden Befugnisse zur Personenkontrolle, einschließlich der Feststellung der Identität einer Person. Weiters sehen sie die Möglichkeit der Durchsuchung von Personen einschließlich des Öffnens und Durchsuchens von Gegenständen, die diese Personen mit sich führen, vor.
- Vorläufige Festnahme von Personen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Personen die im Verdacht stehen, das Geschäftsmodell der Menschen-smuggel- und

Menschenhandelsnetzwerke oder des Waffenschmuggels zu betreiben oder zu unterstützen oder die Durchführung der Operation gefährden (Z 2): Nach den erwähnten einsatzrechtlichen Grundlagen sollen vorläufige Festnahmen durchgeführt werden können, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Personen Menschenschmuggel oder -handel sowie Waffenschmuggel betreiben oder von ihnen eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn diese Person sich der Kontrolle oder Durchsuchung widersetzt oder diese Person einer Wegweisung nicht Folge leistet. Im Lichte der Verhältnismäßigkeit und der Achtung der Menschenwürde werden die genannten Maßnahmen nur unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Person und nach Möglichkeit unter Einsatz von Organen, die das gleiche Geschlecht wie die betroffene Person haben, durchzuführen sein. Eine festgenommene Person kann auch mit unmittelbarer Zwangsgewalt an einem Fluchtversuch gehindert werden.

- Wegweisung von Personen zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes erforderlichen Maßnahmen (Z 3): Nach den völkerrechtlichen Regelungen sollen insbesondere zur Durchführung oder bei einer Gefährdung der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA oder von im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgütern Personen weggewiesen werden dürfen. Unter den Begriff der im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgüter fallen u. a. Personen und Sachen, denen durch ein spezielles Verfahren im Rahmen des Einsatzes ein besonderer Status zuerkannt wird. Darüber hinaus kann es in verschiedenen Situationen erforderlich sein, zur Aufgabenerfüllung Personen wegweisen zu müssen.
- Verkehrsleitung auf See, insbesondere zur Absicherung von für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen (Z 4): Nach den völkerrechtlichen Regelungen haben die entsendeten Organe die Befugnis, Schiffe zu stoppen oder umzuleiten oder in geeignete Häfen zu bringen.
- Anhaltung, Betretung, Durchsuchung, Sicherstellung und Entsorgung von Sachen, insbesondere von Schiffen sowie von Waffen, Munition und Sprengstoffen zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes erforderlichen Maßnahmen (Z 5): Nach den völkerrechtlichen Regelungen haben die entsendeten Organe die Befugnis, Schiffe anzuhalten und zu betreten, zu durchsuchen, sicherzustellen und zu entsorgen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Objekte dem Menschenschmuggel oder -handel oder dem Waffenschmuggel dienen oder von der Sache eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht oder sich die Sache im Gewahrsam einer festgenommenen Person befindet und geeignet ist, während deren Festhaltung die Sicherheit der betroffenen Person oder die Aufgabenerfüllung zu gefährden. Auch Waffen, Munition und Sprengstoffe dürfen sichergestellt und entsorgt werden. Die Entsorgung von Sachen erfolgt durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung.
- Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen gegen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter (Z 6): Nach den einsatzrechtlichen Grundlagen dürfen die entsendeten Organe Angriffe gegen im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA zu schützende Rechtsgüter beenden. Unter Angriff ist dabei eine von Menschen ausgehende, gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende vorsätzliche Bedrohung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen zu verstehen, sowie ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung vorzubereiten. Die Vorbereitungshandlungen müssen – entsprechend den Vorgaben in den Einsatzregeln – die Fähigkeit und Bereitschaft der den Angriff vorbereitenden Personen erkennen lassen, Schaden zuzufügen sowie eine klare und substantielle Bedrohung der zu schützenden Rechtsgüter darstellen.
- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA oder anderer im Rahmen des Einsatzes zu schützender Personen und Sachen (Z 7): Die völkerrechtlichen Regelungen enthalten u.a. auch Befugnisse betreffend Maßnahmen, um Personen und Sachen zu schützen und zu sichern. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen gegen Personen und Personengruppen, die eine feindliche Absicht gegen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA oder sonstige im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter zeigen.

Abs. 4 stellt klar, dass die einsatzrechtlichen Sonderregelungen des Militärbefugnisgesetzes aufgrund der völkerrechtlichen Regelungen in diesem Einsatz zur Anwendung kommen. Die uneingeschränkte Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend § 4 MBG bleibt davon unberührt. Überdies sehen auch die internationalen Einsatzdokumente selbst ausdrücklich vor, dass die Anwendung militärischer Befehls- und Zwangsgewalt, stets mit dem gelindesten Mittel und soweit tunlich, nur nach

vorhergehender Androhung zu erfolgen hat. Demnach sind die militärischen Organe verpflichtet, unter mehreren zielführenden Befugnissen jene tatsächlich einzusetzen, die die geringste Beeinträchtigung von Betroffenen verursacht. Weiters soll auf die konkrete Person, gegen die sich eine Maßnahme richtet, differenzierend Bedacht genommen werden. Ferner haben die militärischen Organe bei der Befugnisausübung auf ein vertretbares Verhältnis des jeweils bezweckten Erfolges mit den allenfalls zu erwartenden Schäden zu achten. Auch soll das Grundprinzip einer möglichst weitgehenden Schonung fremder Rechte und schutzwürdiger Interessen normiert werden. Schließlich soll den militärischen Organen die Verpflichtung auferlegt werden, Dauer und Intensität der Befugnisausübung streng auf das für die Zweckerfüllung unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

Zu § 3 (In- und Außerkrafttreten):

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung soll die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (EU NAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung), BGBl. II Nr. 443/2015, außer Kraft treten.